

Vernehmlassungsrückmeldungen zu FER 14

Anrede: Herr
Vorname: Hansjürg
Nachname: Bollhalder
Adresse: Ruchenbergstrasse 53
PLZ: 7000
Ort: Chur

(Nachträgliche) Kurzvernehmlassung zum Anwendungsbereich der FER Nr. 14 Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren

Da oder obwohl ich pensioniert bin, habe ich von dieser laufenden Vernehmlassung zu spät Kenntnis erhalten. Als ehemaliger Revisor und Vorsteher der Finanzkontrolle des Kantons Graubünden und langjähriger Revisor der Gebäudeversicherung GR habe ich die Entwicklung der SWISS GAAP FER immer mit Interesse verfolgt, denn als Assistent von Professor André Zünd in den Jahren 1981-1983 habe ich die Gründung der FER-Stiftung aus der Nähe beobachten können.

Obwohl die Vernehmlassungsfrist am 31. März 2018 abgelaufen ist und ich den konkreten Text der VN nicht mehr gefunden habe, möchte ich zum **Anwendungsbereich dieses FER** einige Hinweise machen. Dies auch darum, weil im Vorstellungs-Artikel der Vernehmlassung im EXPERT Focus (Nr. 1-2/2018, Seite 40ff) dazu keine Ausführungen gemacht werden.

Im Titel wird unverändert die sehr allgemeine Bezeichnung „Versicherungsunternehmen“ verwendet. Ich gehe davon aus, dass damit die Versicherungsunternehmen im engeren Sinne (privatrechtliche Versicherungen, welche dem Bundesrecht unterstehen und der bundesrechtlichen Aufsicht durch die FINMA unterliegen) gemeint sind.

Nachdem es aber seit dem 1. Januar 2012 auch den FER 41 „Rechnungslegung für Gebäudeversicherer und Krankenversicherer“ gibt, stellt sich sprachlich gesehen, die Frage, ob die Gebäudeversicherungen und Krankenversicherer ganz oder teilweise auch mitgemeint sind, denn diese könnten durchaus auch als Versicherungsunternehmen (im weiteren Sinne) bezeichnet werden. Der Anwendungsbereich der FER 41 wird bei den Krankenversichern noch ausdrücklich auf jene nach Art. 12 KVG eingeschränkt. Bei den Gebäudeversicherungen müsste konsequenterweise der Zusatz „kantonale“ angebracht werden.

Diese Frage ist aber nicht nur sprachlicher Art, denn meines Wissens gibt es zwei kantonale Gebäudeversicherungen (Kanton GL und BE), welche sich auch im Bereich der (privatrechtlichen) Sachversicherungen tätig sind, so dass diese für diesen Bereich auf jeden Fall auch Versicherungsunternehmer im engeren Sinn wären.

Erst kürzlich wurde die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) auf politischer Ebene (vgl. eine Motion und ein Postulat der Kantonsräte Cyrill von Planta/Daniel Hüppi vom 20.11.2017) mit der Frage des (zu) hohen Reservefonds und der daher zu hohen Versicherungsprämien konfrontiert. Auch in diesem Fall zeigte es sich, dass die kantonalen Gebäudeversicherungen, welche in der Regel kein Eigenkapital/Dotationskapital und keine Staatsgarantie haben, sich nur schwer mit den Privatversicherungen verglichen werden können, auch wenn die GVZ freiwillig den von der FINMA entwickelten Schweizer Solvenztest (SST) anwendet, um den Stand und die Entwicklung ihrer

versicherungstechnischen Leistungsfähigkeit zu beurteilen. Bei diesen politisch motivierten Diskussionen ist es umso wichtiger, dass wenigstens zwischen den versicherungstechnisch und anlagentechnisch notwendigen Rückstellungen und den Reserven Klarheit besteht. Das ist der grosse Verdienst der FER 41. Nachdem der SST auch bei den Gebäudeversicherungen anscheinend branchenweit zur Anwendung kommt, ist aber wichtig, dass die Definition und Abgrenzung der Rückstellungen und der Reserven nach vergleichbaren Grundsätzen erfolgt. Falls grössere Abweichungen bestehen würden, so wären diese in den Standards entsprechend offen zu legen. Für den Fall, dass ich mit meinen Ausführungen mir nicht bekannte offene Türen einrenne, so hoffe ich auf Verständnis.

Mit freundlichen Grüssen
Hansjürg Bollhalder
Ruchenbergstrasse 53
7000 Chur



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
Tigerbergstrasse 9
9000 St. Gallen

per E-Mail an: fachsekretaer@fer.ch

Bern, 23. März 2018

**Vernehmlassung:
Überarbeitung Swiss GAAP FER 14 «Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen»**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Eberle

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 laden Sie uns ein, an der Vernehmlassung zur erwähnten Überarbeitung der Swiss GAAP FER 14 «Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen» teilzunehmen, wofür wir uns bedanken. Eine Überarbeitung der Swiss GAAP FER 14 begrüssen wir. Dabei sollen die Grundsätze von Swiss GAAP FER übernommen und gleichzeitig auf den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen aufgesetzt werden.

Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

Position curafutura

Für die statutarischen Einzelabschlüsse von Krankenversicherungen ist Swiss GAAP FER 41 massgebend.

Alle Mitglieder von curafutura erstellen auch ihre Konzernrechnung nach Swiss GAAP FER 41 unter Berücksichtigung von Swiss GAAP FER 30. Deshalb ist es wichtig, dass der Anwenderkreis sowohl für den Einzelabschluss als auch für die Konzernrechnung besser definiert wird.

Die weiteren Anmerkungen und insbesondere die detaillierten Antworten zu den Vernehmlassungsfragen erachten wir als zweitrangig, solange wir nicht als Anwender von Swiss GAAP FER 14 betroffen sind.



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Begründung

Für die statutarischen Einzelabschlüsse von Krankenversicherungen ist Swiss GAAP FER 41 massgebend. Alle Mitglieder von curafutura erstellen auch ihre Konzernrechnung nach den Empfehlungen der Swiss GAAP FER und wenden dafür zusätzlich Swiss GAAP FER 30 für ihre Konzernrechnung an. Die Mehrheit unserer Mitglieder hat in ihrem Konzern neben den reinen Krankenversicherungen auch Gesellschaften, die das Versicherungsgeschäft nach VVG / UVG betreiben. Mit der neuen, breit gefassten Definition des Anwenderkreises im Entwurf des Swiss GAAP FER 14 besteht die Gefahr, dass dieser für die weiteren Versicherungsgesellschaften im Rahmen der Überleitung auf die Konzernrechnung angewendet werden muss. Deshalb ist es aus unserer Sicht sehr wichtig, dass aus dem Geltungsbereich der vorgesehene Anwenderkreis klar hervorgeht, sowohl für den Einzelabschluss als auch für die Konzernrechnung. Wir wünschen deshalb für die Erstellung der Konzernrechnung ein Wahlrecht, welches einem Versicherungskonzern offen lässt, ob er die Gliederung und die Bewertungsgrundsätze an Swiss GAAP FER 41 oder Swiss GAAP FER 14 anlehnen möchte.

Weitere Anmerkungen

Aus fachlicher Sicht möchten wir gerne auf weitere Punkte hinweisen. Die detaillierten Kommentare der Rechnungswesensspezialisten der Mitglieder von curafutura finden Sie zudem in den Antworten auf Ihre Vernehmlassungsfragen (in der Beilage).

Struktur und Einleitung

Im Entwurf sind die Bestimmungen und die Erläuterungen zu einzelnen Ziffern aufeinander folgend. Die Struktur der übrigen Empfehlungen sieht jedoch im ersten Block die Bestimmungen vor. Die Erläuterungen zu ausgewählten Ziffern werden in einem zweiten Block dem Standard angehängt. Wir gehen davon aus, dass die Struktur so übernommen und vor Inkrafttreten angepasst wird.

Eine Gliederung der Kapitel analog dem Aufbau von Kern-FER (Bewertung (FER 2) und Darstellung und Gliederung (FER 3) sowie die Definition der Bestandteile der Jahresrechnung (Rahmenkonzept Ziffer 7)) erachten wir als sinnvoll. Deshalb sollten die Begriffe «Bestandteile der Jahresrechnung» auf «Darstellung und Gliederung» (in der Einleitung bereits so bezeichnet) und «Offenlegung» auf «Anhang» angepasst werden.

Bewertung

Das Neubewertungskonzept ist grundsätzlich in Swiss GAAP FER nicht vorgesehen. Eine Bewertungsanpassung von Kapitalanlagen (nicht realisierten Gewinnen und Verlusten) hat gemäss den übrigen Swiss GAAP FER Standards über die Erfolgsrechnung zu erfolgen.

Unserer Ansicht nach könnte die Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen nach aufsichtsrechtlich anerkannten Methoden erfolgen. Die Methode sollte im Anhang erläutert werden.



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Bestandteile und Gliederung der Jahresrechnung

Die Gliederung und Darstellung ist nicht an die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen von AVO-FINMA angelehnt. Sowohl bei der Erstellung des Branchenstandards Swiss GAAP FER 41 als auch beim Branchenstandard Swiss GAAP FER 26 wurde die Struktur mit den Vorgaben der Aufsichtsbehörden abgestimmt. Dadurch wird eine Überleitung vom statutarischen und den aufsichtsrechtlichen Abschluss erleichtert. Die Differenzen sind dadurch hauptsächlich auf Bewertungsdifferenzen zurückzuführen.

Fazit

Sofern für die Kranken- und Gebäudeversicherer die Konzernrechnung in Anlehnung an die Gliederung und Bewertung von Swiss GAAP FER 41 erstellt werden kann und die Mitglieder von curafutura nicht von Swiss GAAP FER 14 betroffen sind, empfehlen wir lediglich, die Struktur und Bezeichnungen an den übrigen Swiss GAAP FER zu übernehmen und die Gliederung an die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen anzupassen. Die weiteren Anmerkungen und insbesondere die detaillierten Antworten zu den Vernehmlassungsfragen erachten wir als zweitrangig, solange wir nicht als Anwender von Swiss GAAP FER 14 betroffen sind.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
curafutura

Pius Zängerle
Direktor

Saskia Schenker
Stv. Direktorin
Leiterin Gesundheitspolitik

Beilage:

- Antworten zu den Vernehmlassungsfragen

Vernehmlassungsfragen zu Swiss GAAP FER 14 «Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen»

1. Grössenunabhängiger Regelungsansatz:

Sind Sie damit einverstanden, dass die überarbeitete Fachempfehlung unabhängig von Grössen und anderen Kriterien für alle Versicherungsunternehmen gleichermassen anzuwenden ist?

Nein

Aus unserer Sicht muss der Anwenderkreis konkreter definiert werden. Wir gehen davon aus, dass für Gebäude- und Krankenversicherer nach wie vor die Fachempfehlungen von Swiss GAAP FER 41 gelten.

Vorschlag:

«Die nachstehenden besonderen Empfehlungen gelten für die Jahresrechnungen von Versicherungsunternehmen mit Ausnahme der Gebäude- und Krankenversicherer nach Art. 12 KVG. Innerhalb eines Versicherungskonzerns, der mehrheitlich das KVG-Geschäft betreibt, kann für die Bewertungsgrundsätze im Konzern und damit für die Überleitung der weiteren Versicherungsgesellschaften auch Swiss GAAP FER 41 als Basis angewendet werden».

Zudem ist unter den ergänzenden Bestimmungen für die Konzernrechnung ein Abschnitt aufzunehmen, welcher sich zum Beispiel am massgeblichen Kerngeschäft des Konzerns orientiert.

Vorschlag:

«Wahl der Bewertungsgrundsätze: Ein Versicherungskonzern kann wählen, ob er die konsolidierte Jahresrechnung in Anlehnung an Swiss GAAP FER 14 oder Swiss GAAP FER 41 erstellen will. In jedem Fall sind die Bewertungsgrundsätze zu definieren und einheitlich anzuwenden.»

Ansonsten ist ein grössenunabhängiger Regelungsansatz grundsätzlich sinnvoll.

2. Kapitalanlagen – Bewertung und Offenlegung:

(a) Befürworten Sie die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen zur Bewertung und Offenlegung der Kapitalanlagen zu aktuellen Werten bzw. im Falle von festverzinslichen Kapitalanlagen wahlweise zur Kostenamortisationsmethode?

Ja

Eventuell könnte eine Ergänzung zur Bewertung von Grundstücken und Bauten sinnvoll sein. Wir empfehlen aus Konsistenzgründen der Gesamt-FER die sinngemässe Übernahme der Ziff. 20-23 von FER 41, welche dies bereits so regeln. Gegebenenfalls könnte hierbei Artikel 2b ergänzt werden.

(b) Sehen Sie weitere wichtige Offenlegungen, die in den Ziffern 38 bis 41 bis jetzt unberücksichtigt geblieben sind?

Weitere Anmerkungen:

Ziff. 38 entspricht nicht der Gliederung der AVO-FINMA. Sie ist aber inhaltlich sinnvoller und transparenter. Dann ist allerdings die Verwendung von gleichen Begriffen wie zum Beispiel «übrige Kapitalanlagen», welche nicht identisch definiert sind, zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit den Liegenschaften wäre eine Ergänzung zu den selbstgenutzten Liegenschaften klärend (analog FER 41):

Vorschlag: «Selbst genutzte Liegenschaften können entweder als Kapitalanlage oder Sachanlage ausgewiesen werden».

Die Ziff. 40 könnte man direkt in die Ziff. 2 einfügen. Dann wären die umständlichen Verweise nicht notwendig.

Es ist für uns nicht klar, warum die Marchzinsen separat offenzulegen sind. Das ist nicht üblich.

3. Neubewertungsreserve/Wertbeeinträchtigung:

Befürworten Sie die Beibehaltung des Neubewertungskonzepts (Ziffer 6) inklusive der vorgeschlagenen Wertbeeinträchtigungsmechanismen (Ziffern 10 bis 14)?

Nein

Das Neubewertungskonzept entspricht nicht dem Rahmenkonzept von Swiss GAAP FER – true and fair view. Ein Vorgehen gemäss FER 41 (Bewertung zu aktuellen Werten, Wertveränderungen über die Erfolgsrechnung und Zulässigkeit einer Rückstellung für Risiken in den Kapitalanlagen) würden wir bevorzugen.

Die Ziff. 10 und 11 sind nicht notwendig, da die Wertbeeinträchtigungen bereits in FER 20 geregelt sind. Gilt auch für Ziff. 43-46.

Die Ziff. 12-14 sind etwas schwer verständlich. Zudem könnte Ziff. 14 direkt an Ziff. 13 angehängt werden.

4. Versicherungstechnischen Rückstellungen – Bewertung und Offenlegung:

(a) Befürworten Sie die Beibehaltung der Bewertungsmethodik der versicherungstechnischen Rückstellungen (Ziffern 15 bis 24) ebenso wie eine terminologische Anlehnung an die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben?

Ja

Aber: nicht nur Anlehnung, sondern Anwendung.

Vorschlag: «Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen hat nach aufsichtsrechtlich anerkannten Methoden und damit so zu erfolgen, dass....»

Ziff. 21 gehört unserer Ansicht nach zu Ziff. 27 oder 53 und sollte die Kategorien gemäss AVO Art. 69 enthalten, um Inkonsistenzen und zusätzliche Überleitungen zu vermeiden.

Vorschlag: «Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind in der Bilanz oder im Anhang wie folgt zu gliedern: - Prämienüberträge, - Schadenrückstellungen, - Rentendeckungskapitalien, - Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen, - Altersrückstellungen, - Rückstellungen für vertragliche Überschussbeteiligungen, - übrige versicherungstechnische Rückstellungen.»

Damit ist Ziff. 22 nicht notwendig.

Ziff. 24 sollte in Ziff. 21 (resp. 27 oder 53) integriert werden, falls es diesen Abschnitt überhaupt braucht.

(b) Erachten Sie die in Ziffer 47 verlangten Angaben zu den angewandten Methoden und verwendeten Modellen zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen als aussagekräftig genug, um den Adressaten der Jahres-/Konzernrechnung in dieser Hinsicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versicherungsunternehmens zu ermöglichen?

Ja

Die Ziff. 47 ist zu umfangreich und etwas kompliziert geschrieben. Würde eine Vereinfachung nicht genügen?

5. Gliederung der Erfolgsrechnung:

Befürworten Sie die neue Gliederung der Erfolgsrechnung gemäss Ziffer 30 und die damit verbundene Abkehr der bisherigen Gliederung (versicherungstechnische Erfolgsrechnung Nichtleben- und Lebengeschäft sowie nichtversicherungstechnische Erfolgsrechnung)?

Nein

Ja, bezüglich der Abkehr von der bisherigen Gliederung.
Nein, bezüglich der einzelnen Positionen und deren Bezeichnung in der neuen Gliederung.
Wir würden eine Übernahme der Gliederung gemäss AVO-FINMA begrüßen. Damit würde eine Überleitung vom statutarischen Abschluss nach OR und nach FER 14 auf den aufsichtsrechtlichen Abschluss nach AVO-FINMA nicht noch durch die Gliederung verkompliziert. Die Differenzen wären auf Bewertungsunterschiede zurückzuführen.

6. Zusätzliche Offenlegungen in der Konzernrechnung:

(a) Befürworten Sie die Offenlegung des durchschnittlichen gewichteten Diskontsatz (pro wesentlicher Währung, Ziffer 59) in der Konzernrechnung?

Nein

Die Offenlegung von solchen Details gehört unseres Erachtens nicht in einen Abschluss nach Swiss GAPP FER. Und wenn doch, wieso nicht im Einzelabschluss? --> Ergänzung Ziff. 20. Die Aussagekraft der Konzernrechnung wird durch den Ausweis eines durchschnittlichen gewichteten Diskontsatzes nicht erhöht.

(b) Befürworten Sie die Offenlegung von Angaben zum Schadenaufwand (für einen Beobachtungszeitraum von 10 Jahren, Ziffern 60 und 61)?

Nein

Diese Angabe ist in einer Jahresrechnung einer Versicherung nicht üblich und hat auch für den Leser keinen zusätzlichen Mehrwert. Die Aussagekraft der Konzernrechnung wird durch den Ausweis des Schadenaufwandes (für einen Beobachtungszeitraum von 10 Jahren) nicht erhöht. Und wenn doch, wieso nicht im Einzelabschluss? Ergänzend nach Ziff. 48/49.

(c) Befürworten Sie die Offenlegung von quantitativen Angaben zum Abwicklungsverhalten der Rückstellungen für Versicherungsleistungen (Ziffer 63)?

Nein

Im Einzelabschluss, falls gewünscht. Siehe Kommentar zur letzten Frage.

7. Segmentberichterstattung als Teil der Konzernrechnung:

Befürworten Sie die weitergehenden Bestimmungen für die Segmentberichterstattung in Anlehnung an den bereits in Swiss GAAP FER 31 umgesetzten Management Approach mit den Mindestangaben nach Ziffern 56 bis 58?

Ja

Ja, bezüglich dem Inhalt in Ziff. 56. Eine Segmenterfolgsrechnung wird begrüsst (Ziff. 56 und 57), aber ohne den Titel «Konzernbilanz» dafür mit dem Titel «Segmenterfolgsrechnung». Ziff. 58 ist nicht notwendig. Ferner sollten die in Ziff. 57 aufgeführten Segmente konsistent zu den in Ziff. 55 aufgeführten Versicherungszweigen sein. Eine Anlehnung an die aufsichtsrechtlichen Segmente wäre zudem wünschenswert.

8. Ansatz- und Bewertungsinkongruenzen – versicherungstechnische Rückstellungen/Neubewertung («Accounting Mismatch»):

(a) Besteht Ihrer Meinung nach für die geplante Zielgruppe (national ausgerichtete Versicherungsunternehmen) ein Bedarf für die Aufnahme einer Bestimmung zur Beseitigung einer allfälligen aktiv- versus passivseitigen Ansatz- und Bewertungsinkongruenz?

Ja

Wir würden die Bewertung analog FER 41 begrüssen.

(b) Wie beurteilen Sie den folgenden Vorschlag als Wahlrecht zur Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen in Ergänzung zum übrigen Entwurf?

Es ist zulässig, bestimmte Rückstellungen mit aktuellen Zinsen oder unmittelbar daraus abgeleiteten und laufend aktualisierten Diskontsätzen zu bewerten. Für solche Rückstellungen dürfen keine Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen gebildet werden.

Für diejenigen Rückstellungen, die mit aktuellen Zinsen oder daraus abgeleiteten Diskontsätzen bewertet werden, kann der Anteil der Wertveränderung aufgrund von Änderungen der verwendeten Diskontsätze abweichend von Ziffer 23 gegen die Neubewertungsreserven verbucht werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Gesamtsaldo der Anpassungen der Neubewertungsreserven nach vollständiger Abwicklung der Verpflichtung Null ist. Die gemäss Ziffer 6 vorzunehmenden Anpassungen der Neubewertungsreserve für latente Ertragssteuern und für gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen aus Lebensversicherungsverträgen gelten für in der Neubewertungsreserve erfasste Effekte aus Zinsänderungen entsprechend.

Es ist offenzulegen, welche Rückstellungen mit aktuellen Zinsen diskontiert werden und die Gründe dafür. Das Unternehmen legt zusätzlich offen, für welche Teilbestände es den Anteil der Wertveränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund von Änderungen der verwendeten Diskontsätze gegen die Neubewertungsreserven verbucht

und mit welchen Methoden es diesen Anteil an der gesamten Veränderung der Rückstellungen bestimmt.

Nein – In Swiss GAAP FER ist keine Neubewertungsreserve (für laufende unrealisierte Erträge und Aufwendungen) vorgesehen. Daraus würde folgen, dass es auch keine Ausnahme von Ziff. 23 braucht. Die Formulierung ist allgemein eher kompliziert. Zudem ist Ziff. 51 in Ziff. 23 zu integrieren oder an die gleiche Gliederung anzupassen. Allenfalls ergänzen, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen als Spiegel im Anhang dargestellt werden sollen. Dann sieht man die Zusammensetzung und die Veränderung der einzelnen Positionen.

c) Soll die obige Ergänzung gegebenenfalls sowohl für den Einzelabschluss als auch die Konzernrechnung Anwendung finden (oder nur für den Konzernabschluss)?

Nein

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

9. Weitere Bemerkungen:

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Bewertung Kapitalanlagen:

- Ergänzung zur Bewertung nach aktuellen Werten. Vorschlag: «Unter aktuellen Werten werden grundsätzlich Marktwerte verstanden». Zudem stellt sich die Frage, ob Ziff. 3 und 8 notwendig sind.

Ausweis und Gliederung:

- In Ziff. 5 werden Darlehen und Hypotheken als Teil der festverzinslichen Kapitalanlagen definiert. Wieso? Gemäss AVO-FINMA sind das eigene Kategorien. Die Ziff. 25 gehört zur Bilanz (Ziff. 27).
- Für uns stellt sich noch die Frage, ob definiert werden soll, wo die **aktivierten Abschlussaufwendungen** ausgewiesen werden sollen (separat oder unter immateriellen Anlagen), vgl. dazu Ziff. 53.
- Unter den **Bestandteilen der Jahresrechnung** wäre es hilfreich, wenn diese auch wirklich aufgeführt sind, so dass klar ist, welche dazu gehören.
- In der **Gliederung der Bilanz** fehlen wichtige Positionen (wie Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft oder die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Derivaten). Titel «Verbindlichkeiten» müsste «Fremdkapital» heissen. Sind die Ziff. 28 und 29 notwendig? Mit «mindestens» sind diese Punkte abgedeckt und es dürfen weitere Positionen angefügt werden. Diese Positionen wirken sehr spezifisch und sind nicht für alle Versicherungsgesellschaften relevant.
- Die Erklärung zur **Geldflussrechnung** resp. Ziff 31 könnte analog FER 41 aufgebaut sein. Bei der indirekten Methode werden vom Gewinn die nicht liquiditätswirksamen Positionen abgezogen. Demnach müssten die realisierten Gewinne und Verluste auf Kapitalanlagen nicht aus der Geschäftstätigkeit berücksichtigt werden, da diese schon im Gewinn enthalten sind.
- Die Ziff. 36 und 37 zum **Eigenkapitalnachweis** sind unserer Meinung nach nicht notwendig. Der Eigenkapitalnachweis ist in FER 24 abgedeckt. In Ziff. 53 sind nur die Forderungen erwähnt, die Verbindlichkeiten fehlen. Zudem stellt sich die Frage, ob die Abschnitte zu den Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko Dritter, den sonstigen Verbindlichkeiten und zum Kapital der Organisation notwendig sind. Der letzte Punkt ist mit FER 24 (Vorgaben EK-Nachweis) abgedeckt.
- Allenfalls wären Erläuterungen zu weiteren Positionen sinnvoll. Vorschlag: «Die übrigen

finanziellen Erträge und Aufwendungen, die sonstigen Erträge und Aufwendungen und die ausserordentlichen Erträge und Aufwendungen sind zu erläutern».

- Aus unserer Sicht würde Ziff. 55 als Teil der Segmenterfolgsrechnung der Konzernrechnung mehr Sinn machen als im Einzelabschluss.

Die Mobiliar, Holding AG, Postfach, 3001 Bern

A prioritaire

Stiftung für Fachempfehlungen
zur Rechnungslegung
Tigerbergstrasse 9
9000 St. Gallen

Ihr Ansprechpartner

Beat Odermatt

Telefon 031 389 66 10
beat.odermatt@mobiliar.ch

Bern, 26.03.2018

Swiss GAAP FER 14 – Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Swiss GAAP FER 14 lassen wir Ihnen nachstehend gerne unsere Stellungnahme zukommen.

Die Mobiliar unterstützt den überarbeiteten Entwurf der Swiss GAAP FER 14 Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen vom 5. Dezember 2017. Zudem schliessen wir uns den Antworten des Schweizerischen Versicherungsverbands SVV zu den uns zur Verfügung gestellten Vernehmlassungsfragen zu Swiss GAAP FER 14 vom März 2018 in allen Punkten an. Wir unterstützen insbesondere auch die Anträge,

- die zwingende Inkraftsetzung vom 1. Januar 2020 auf den 1. Januar 2021 zu verschieben mit der Möglichkeit einer freiwillig früheren Anwendung und
- ein Wahlrecht zur Anwendung von Swiss GAAP FER 14 oder Swiss GAAP FER 41 für Anwender einzuräumen, die sowohl in den Geschäftsfeldern von Swiss GAAP FER 41 als auch im allgemeinen Versicherungsgeschäft tätig sind.

Wir danken für die grosse geleistete Arbeit in den vergangenen zweieinhalb Jahren. Für allfällige Fragen oder weitere Auskünfte stehen wir als Swiss GAAP FER 14 Anwender gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Mobiliar Holding AG



Peter Brawand
Leiter Finanzen
Mitglied der Geschäftsleitung der Gruppe Mobiliar



Beat Odermatt
Leiter Rechnungswesen
Mitglied der Direktion der Gruppe Mobiliar

Stellungnahme– Vernehmlassungsfragen zu Swiss GAAP FER 14 „Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen“

Firma: Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)

1. Grössenunabhängiger Regelungsansatz:

Sind Sie damit einverstanden, dass die überarbeitete Fachempfehlung unabhängig von Grössen- und anderen Kriterien für alle Versicherungsunternehmen gleichermaßen anzuwenden ist?

Ja

2. Kapitalanlagen – Bewertung und Offenlegung:

(a) Befürworten Sie die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen zur Bewertung und Offenlegung der Kapitalanlagen zu aktuellen Werten bzw. im Falle von festverzinslichen Kapitalanlagen wahlweise zur Kostenamortisationsmethode?

Ja

Grundsätzlich, siehe die Bemerkungen zur Konsistenz in der Antwort zur Frage 8

(b) Sehen Sie weitere wichtige Offenlegungen, die in den Ziffern 38 bis 41 bis jetzt unberücksichtigt geblieben sind?

-

3. Neubewertungsreserve/Wertbeeinträchtigung:

Befürworten Sie die Beibehaltung des Neubewertungskonzepts (Ziffer 6) inklusive der vorgeschlagenen Wertbeeinträchtigungsmechanismen (Ziffern 10 bis 14)?

Ja

Die SAV schlägt vor, den letzten Satz in Par. 42 zu ergänzen mit „und zu quantifizieren“. Der Satz lautet dann: „Im Anhang sind die Grundsätze des Abzugs beziehungsweise Nicht-Abzugs von Anteilen der Versicherten an der Neubewertungsreserve für die Bildung der künftigen Überschussbeteiligung zu erläutern und zu quantifizieren“. Die SAV findet, dass dieser Zusatz die Transparenz erhöhen würde.

4. Versicherungstechnischen Rückstellungen – Bewertung und Offenlegung:

(a) Befürworten Sie die Beibehaltung der Bewertungsmethodik der versicherungstechnischen Rückstellungen (Ziffern 15 bis 24) ebenso wie eine terminologische Anlehnung an die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben?

Ja

Vorschlag, in Par. 16 das Wort „mindestens“ zu ergänzen: „Versicherungstechnische Rückstellungen entsprechen mindestens der Summe aus erwarteten Entschädigungszahlungen und Zahlungen zur Erfüllung von Leistungsversprechungen sowie Kosten für die Leistungsabwicklung von eingetretenen einschliesslich noch nicht gemeldeten Versicherungsfällen“. Ansonsten ist die Aussage widersprüchlich, da versicherungstechnische Rückstellungen u.a. auch Schwankungs- oder Sicherheitsrückstellungen beinhalten können.

(b) Erachten Sie die in Ziffer 47 verlangten Angaben zu den angewandten Methoden und verwendeten Modellen zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen als aussagekräftig genug, um den Adressaten der Jahres-/Konzernrechnung in dieser Hinsicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versicherungsunternehmens zu ermöglichen?

Nein

Im Falle einer Anwendung von Überschussregelungen (in der Beruflichen Vorsorge seien die aufsichtsrechtlichen Vorschriften gemäss der Mindestquoten-Regelung erwähnt) sollten bei einer Anwendung dieser Regelung zur Bestimmung der Neubewertungsreserve nicht nur die Methode beschrieben werden, sondern auch deren Bewertung mindestens im Anhang angegeben werden.

5. Gliederung der Erfolgsrechnung:

Befürworten Sie die neue Gliederung der Erfolgsrechnung gemäss Ziffer 30 und die damit verbundene Abkehr der bisherigen Gliederung (versicherungstechnische Erfolgsrechnung Nichtleben- und Lebengeschäft sowie nichtversicherungstechnische Erfolgsrechnung)?

Ja

6. Zusätzliche Offenlegungen in der Konzernrechnung:

(a) Befürworten Sie die Offenlegung des durchschnittlichen gewichteten Diskontsatz (pro wesentlicher Währung, Ziffer 59) in der Konzernrechnung?

Ja

(b) Befürworten Sie die Offenlegung von Angaben zum Schadenaufwand (für einen Beobachtungszeitraum von 10 Jahren, Ziffern 60 und 61)?

Ja

(c) Befürworten Sie die Offenlegung von quantitativen Angaben zum Abwicklungsverhalten der Rückstellungen für Versicherungsleistungen (Ziffer 63)?

-

7. Segmentberichterstattung als Teil der Konzernrechnung:

Befürworten Sie die weitergehenden Bestimmungen für die Segmentberichterstattung in Anlehnung an den bereits in Swiss GAAP FER 31 umgesetzten Management Approach mit den Mindestangaben nach Ziffern 56 bis 58?

Ja

8. Ansatz- und Bewertungsinkongruenzen – versicherungstechnische Rückstellungen/Neubewertung („Accounting Mismatch“):

(a) Besteht Ihrer Meinung nach für die geplante Zielgruppe (national ausgerichtete Versicherungsunternehmen) ein Bedarf für die Aufnahme einer Bestimmung zur Beseitigung einer allfälligen aktiv- versus passivseitigen Ansatz- und Bewertungsinkongruenz?

Keine Stellungnahme.

Die SAV findet, dass dies eher ein „politischer“ als ein aktuarieller Entscheid ist.

Wenn diese Bestimmung zur Beseitigung des Accounting Mismatches aufgenommen wird, dann soll sichergestellt werden, dass Bewertungsgrundsätze einheitlich angewendet werden.

Beispielsweise sollte man vermeiden, dass Obligationen zu amortised cost und die versicherungstechnischen Rückstellungen zu marktnahen Werten bewertet werden.

(b) Wie beurteilen Sie den folgenden Vorschlag als Wahlrecht zur Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen in Ergänzung zum übrigen Entwurf?

Es ist zulässig, bestimmte Rückstellungen mit aktuellen Zinsen oder unmittelbar daraus abgeleiteten und laufend aktualisierten Diskontsätzen zu bewerten. Für solche Rückstellungen dürfen keine Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen gebildet werden.

Für diejenigen Rückstellungen, die mit aktuellen Zinsen oder daraus abgeleiteten Diskontsätzen bewertet werden, kann der Anteil der Wertveränderung aufgrund von Änderungen der verwendeten Diskontsätze abweichend von Ziffer 23 gegen die Neubewertungsreserven verbucht werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Gesamtsaldo der Anpassungen der Neubewertungsreserven nach vollständiger Abwicklung der Verpflichtung Null ist. Die gemäss Ziffer 6 vorzunehmenden Anpassungen der Neubewertungsreserve für latente Ertragssteuern und für gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen aus Lebensversicherungsverträgen gelten für in der Neubewertungsreserve erfasste Effekte aus Zinsänderungen entsprechend.

Es ist offenzulegen, welche Rückstellungen mit aktuellen Zinsen diskontiert werden und die Gründe dafür. Das Unternehmen legt zusätzlich offen, für welche Teilbestände es den Anteil der Wertveränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund von Änderungen der verwendeten Diskontsätze gegen die Neubewertungsreserven verbucht und mit welchen Methoden es diesen Anteil an der gesamten Veränderung der Rückstellungen bestimmt.

Zum ersten Absatz: Die SAV ist damit nicht einverstanden. Bei der Anwendung von „aktuellen Zinsen“ dürfen auch Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen gebildet werden.

Zu §16: Der zweite Satz soll entfernt werden: „Für solche Rückstellungen dürfen keine Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen gebildet werden.“ Wir finden, dass es wichtig ist, dass der Diskonteffekt mit einer Sicherheitsrückstellung aufgefangen werden kann.

c) Soll die obige Ergänzung gegebenenfalls sowohl für den Einzelabschluss als auch die Konzernrechnung Anwendung finden (oder nur für den Konzernabschluss)?

Ja

Die SAV würde einen einheitlichen Ansatz begrüßen.

9. Weitere Bemerkungen:

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Die SAV hat keine weiteren Bemerkungen.

Stellungnahme– Vernehmlassungsfragen zu Swiss GAAP FER 14 „Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen“

Anrede: Herr
Vorname: Reto
Nachname: Zemp
Firma: SIX Swiss Exchange Ltd. ,
SIX Exchange Regulation
Position: Head Financial Reporting
Ort: Zürich

1. Grössenunabhängiger Regelungsansatz:

Sind Sie damit einverstanden, dass die überarbeitete Fachempfehlung unabhängig von Grössen- und anderen Kriterien für alle Versicherungsunternehmen gleichermassen anzuwenden ist?

Ja

SIX Exchange Regulation begrüsst, dass keine Grössen- und andere Kriterien eingeführt wurden. Mit den neuen Bestimmungen zur Rechnungslegung verlangt der Gesetzgeber auch für Genossenschaften mit mehr als 2000 Genossenschaftlern einen Abschluss nach einem anerkannten Standard, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage („True and Fair View“) wiedergibt. Wir sehen das Konzept von „True and Fair View“ nur bei der vollständigen Anwendung von Swiss GAAP FER 14 als erfüllt an.

2. Kapitalanlagen – Bewertung und Offenlegung:

(a) Befürworten Sie die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen zur Bewertung und Offenlegung der Kapitalanlagen zu aktuellen Werten bzw. im Falle von festverzinslichen Kapitalanlagen wahlweise zur Kostenamortisationsmethode?

Ja

Für Kapitalanlagen ist der aktuelle Wert in der Regel die relevanteste Bemessungsgrundlage. Die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen entsprechen diesem Grundsatz, indem die Kapitalanlagen entweder zu aktuellen Werten bewertet oder diese zumindest offen gelegt werden müssen. Die Ausnahme, für festverzinsliche Kapitalanlagen wahlweise die Kostenamortisationsmethode anzusetzen, kann im Zusammenhang mit der Bewertung der Passiven sinnvoll sein (siehe auch Frage 8).

(b) Sehen Sie weitere wichtige Offenlegungen, die in den Ziffern 38 bis 41 bis jetzt unberücksichtigt geblieben sind?

Nein, keine weiteren Kommentare.

3. Neubewertungsreserve/Wertbeeinträchtigung:

Befürworten Sie die Beibehaltung des Neubewertungskonzepts (Ziffer 6) inklusive der vorgeschlagenen Wertbeeinträchtigungsmechanismen (Ziffern 10 bis 14)?

Ja

Keine weiteren Kommentare.

4. Versicherungstechnischen Rückstellungen – Bewertung und Offenlegung:

(a) Befürworten Sie die Beibehaltung der Bewertungsmethodik der versicherungstechnischen Rückstellungen (Ziffern 15 bis 24) ebenso wie eine terminologische Anlehnung an die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben?

Ja

Keine weiteren Kommentare.

(b) Erachten Sie die in Ziffer 47 verlangten Angaben zu den angewandten Methoden und verwendeten Modellen zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen als aussagekräftig genug, um den Adressaten der Jahres-/Konzernrechnung in dieser Hinsicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versicherungsunternehmens zu ermöglichen?

Ja

Wir erachten die in Ziffer 47 verlangten Angaben in Kombination mit den in Ziffer 48ff. ergänzenden Offenlegungen als ausreichend, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Versicherungsunternehmens zu zeigen.

5. Gliederung der Erfolgsrechnung:

Befürworten Sie die neue Gliederung der Erfolgsrechnung gemäss Ziffer 30 und die damit verbundene Abkehr der bisherigen Gliederung (versicherungstechnische Erfolgsrechnung Nichtleben- und Lebensgeschäft sowie nichtversicherungstechnische Erfolgsrechnung)?

Die Mindestgliederung gemäss Ziffer 30 ist adressatengerecht. Weitere Aufteilungen zwischen Nichtleben- und Lebensgeschäft auf freiwilliger Basis sind zudem möglich.

6. Zusätzliche Offenlegungen in der Konzernrechnung:

(a) Befürworten Sie die Offenlegung des durchschnittlichen gewichteten Diskontsatz (pro wesentlicher Währung, Ziffer 59) in der Konzernrechnung?

Ja

Der Diskontsatz ist meist eine signifikante Annahme bei der Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen. In der Konzernrechnung, die verschiedene Tochtergesellschaften mit unterschiedlichen Währungen zusammenfasst, ist die Offenlegung des durchschnittlich gewichteten Diskontsatzes relevant, da es die Risiken in den verschiedenen Ländern/Währungen in denen das Versicherungsunternehmen tätig ist, widerspiegelt.

(b) Befürworten Sie die Offenlegung von Angaben zum Schadenaufwand (für einen Beobachtungszeitraum von 10 Jahren, Ziffern 60 und 61)?

Ja

Die Angaben zum Schadenaufwand pro Segment sind wichtige Informationen zur Analyse einer Versicherungsgesellschaft. Eine Zeitspanne von 10 Jahren oder der kürzeren Vertragsdauer erscheint zur Betrachtung der Schadenentwicklung sinnvoll, um aussagekräftige Offenlegungen zu erhalten.

(c) Befürworten Sie die Offenlegung von quantitativen Angaben zum Abwicklungsverhalten der Rückstellungen für Versicherungsleistungen (Ziffer 63)?

Ja

Die Exchange Regulation befürwortet die Offenlegung zum Abwicklungsverhalten, da diese Information hilft, die Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen zu verstehen, insbesondere auch gegenläufige Effekte in der Reservierung.

7. Segmentberichterstattung als Teil der Konzernrechnung:

Befürworten Sie die weitergehenden Bestimmungen für die Segmentberichterstattung in Anlehnung an den bereits in Swiss GAAP FER 31 umgesetzten Management Approach mit den Mindestangaben nach Ziffern 56 bis 58?

Ja

Die weitergehenden Bestimmungen sind gemäss der Meinung von SIX Exchange Regulation sinnvoll für ein Versicherungsunternehmen. Des Weiteren ist der Management Approach auch konsistent mit anderen Bestimmungen von Swiss GAAP FER ebenso wie mit den Konzepten der internationalen Rechnungslegung.

8. Ansatz- und Bewertungsinkongruenzen – versicherungstechnische Rückstellungen/Neubewertung („Accounting Mismatch“):

(a) Besteht Ihrer Meinung nach für die geplante Zielgruppe (national ausgerichtete Versicherungsunternehmen) ein Bedarf für die Aufnahme einer Bestimmung zur Beseitigung einer allfälligen aktiv- versus passivseitigen Ansatz- und Bewertungsinkongruenz?

Nein

SIX Exchange Regulation unterstützt die Einführung einer Bestimmung zur Beseitigung eines Accounting Mismatches über die Neubewertungsreserve nicht, das dieses Konzept nicht im Einklang mit den übrigen Bewertungsansätzen für versicherungstechnische Rückstellungen in diesem Standard ist. Zudem erhöht die Einführung von zusätzlichen Wahlrechten die Komplexität und vermindert die Vergleichbarkeit von Swiss GAAP FER Abschlüssen. SIX Exchange Regulation hält es für wenig wahrscheinlich, dass bei der primären Zielgruppe (national ausgerichtete Versicherungsunternehmen) ein grosser Bedarf für eine solche Bestimmung besteht, zumal ein Accounting Mismatch weitgehend mit der Möglichkeit, für festverzinsliche Kapitalanlagen die Kostenamortisationsmethode anzuwenden, vermieden werden kann.

(b) Wie beurteilen Sie den folgenden Vorschlag als Wahlrecht zur Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen in Ergänzung zum übrigen Entwurf?

Es ist zulässig, bestimmte Rückstellungen mit aktuellen Zinsen oder unmittelbar daraus abgeleiteten und laufend aktualisierten Diskontsätzen zu bewerten. Für solche Rückstellungen dürfen keine Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen gebildet werden.

Für diejenigen Rückstellungen, die mit aktuellen Zinsen oder daraus abgeleiteten Diskontsätzen bewertet werden, kann der Anteil der Wertveränderung aufgrund von Änderungen der verwendeten Diskontsätze abweichend von Ziffer 23 gegen die Neubewertungsreserven verbucht werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Gesamtsaldo der Anpassungen der Neubewertungsreserven nach vollständiger Abwicklung der Verpflichtung Null ist. Die gemäss Ziffer 6 vorzunehmenden Anpassungen der Neubewertungsreserve für latente Ertragssteuern und für gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen aus Lebensversicherungsverträgen gelten für in der Neubewertungsreserve erfasste Effekte aus Zinsänderungen entsprechend.

Es ist offenzulegen, welche Rückstellungen mit aktuellen Zinsen diskontiert werden und die Gründe dafür. Das Unternehmen legt zusätzlich offen, für welche Teilbestände es den Anteil der Wertveränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund von Änderungen der verwendeten Diskontsätze gegen die Neubewertungsreserven verbucht und mit welchen Methoden es diesen Anteil an der gesamten Veränderung der Rückstellungen bestimmt.

Diese Bestimmung ist sehr offen formuliert und würde einen sehr grossen Ermessensspielraum bei der Bewertung zulassen. Falls sich aus der Vernehmlassung doch ein Bedarf für ein solches Wahlrecht ergibt, müssten die Vorgaben für die Bestimmungen von aktuellen Werten von Versicherungsverträgen präziser und detaillierter geregelt werden, damit sie dem Anspruch von „True and Fair View“ genügen. Zudem müsste die Arbeitsgruppe überprüfen, ob weitere Offenlegungen zu diesem Wahlrecht notwendig sind und ob die Darstellung und Gliederung für Anwender dieses Wahlrechts angepasst werden müsste. Dies würde wiederum die Komplexität und den Umfang des neuen Standards signifikant erhöhen, was nach Meinung von SIX Exchange Regulation nicht den Bedürfnissen der Zielgruppe entspricht. Zudem könnte dies zu einer Verzögerung der Einführung des neuen Standards führen.

c) Soll die obige Ergänzung gegebenenfalls sowohl für den Einzelabschluss als auch die Konzernrechnung Anwendung finden (oder nur für den Konzernabschluss)?

Nein

Siehe Antworten a) und b)

9. Weitere Bemerkungen:

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

SIX Exchange Regulation hat keine weiteren Bemerkungen zum Entwurf und bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zu nehmen.

Stiftung für Fachempfehlungen
zur Rechnungslegung
Tigerbergstrasse 9
9000 St. Gallen

Zürich, im März 2018

**Swiss GAAP FER 14 – Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen
Vernehmlassung - Fragebogen**

Sehr geehrte Damen und Herren

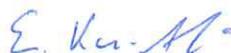
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Swiss GAAP FER 14 Stellung nehmen zu können. Generell stehen wir den vorgeschlagenen Richtlinien positiv gegenüber. In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Antworten und Kommentare zu den einzelnen Vernehmlassungsfragen. Besonders hervorheben möchten wir folgende zwei Punkte:

1. Die Anpassungen zur Erreichung einer höheren Transparenz werden zu Mehraufwand führen, von dem auch kleinere Gesellschaften betroffen sein werden. Insbesondere letztere benötigen eine genügend lange Vorbereitungszeit. Da die Vorjahreswerte auch ermittelt werden müssen, erachten wir die geplante Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 als kritisch. Der SVV würde darum eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2021 mit der Möglichkeit einer freiwilligen früheren Anwendung sehr begrüßen.
2. Bei der Projektbeschreibung auf der FER-Homepage steht folgender Hinweis: "Swiss GAAP FER 41 Rechnungslegung für Gebäudeversicherer und Krankenversicherer ist nicht Gegenstand der Überarbeitung". Für Anwender, welche sowohl in den Geschäftsfeldern von Swiss GAAP FER 41, als auch im allgemeinen Versicherungsgeschäft tätig sind, fehlt ein Hinweis, ob einer der beiden Standards den Vorrang hat, oder, ob für die verschiedenen Geschäftsfelder der jeweils zutreffende FER Standard anzuwenden ist. Aus der Sicht des SVV macht eine gleichzeitige Anwendung von Swiss GAAP FER 41 und Swiss GAAP FER 14 keinen Sinn, da ein solches Vorgehen zu einer uneinheitlichen Darstellung in der Konzernrechnung führen würde. Dies wäre besonders stossend, da es sich um artverwandtes Geschäft handelt, welches im gleichen Konzern unterschiedlich darzustellen ist. Aus Sicht des SVV sollten die betroffenen Anwender ein Wahlrecht zur Anwendung von entweder Swiss GAAP FER 14 oder Swiss GAAP FER 41 erhalten. Sofern die FER von einem Wahlrecht absehen möchte, wäre der Anwenderkreis sowie die Priorität der beiden Standards unter einander präzise zu definieren.

Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Eingaben und stehen selbstverständlich für allfällige Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Elena Kuratli
Präsidentin Kommission
Rechnungslegung



Urs Arbter
Leiter Versicherungspolitik und Regulierung
Stellvertretender Direktor

Stellungnahme - Vernehmlassungsfragen zu Swiss GAAP FER 14 „Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen“

1. Grössenunabhängiger Regelungsansatz:

Sind Sie damit einverstanden, dass die überarbeitete Fachempfehlung unabhängig von Grössen- und anderen Kriterien für alle Versicherungsunternehmen gleichermaßen anzuwenden ist?

Ja

Bei der Projektbeschreibung auf der FER-Homepage steht folgender Hinweis: "Swiss GAAP FER 41 Rechnungslegung für Gebäudeversicherer und Krankenversicherer ist nicht Gegenstand der Überarbeitung". Für Anwender, welche sowohl in den Geschäftsfeldern von Swiss GAAP FER 41, als auch im allgemeinen Versicherungsgeschäft tätig sind, fehlt ein Hinweis, ob einer der beiden Standards den Vorrang hat, oder, ob für die verschiedenen Geschäftsfelder der jeweils zutreffende FER Standard anzuwenden ist. Aus der Sicht des SVV macht eine gleichzeitige Anwendung von Swiss GAAP FER 41 und Swiss GAAP FER 14 keinen Sinn, da ein solches Vorgehen zu einer uneinheitlichen Darstellung in der Konzernrechnung führen würde. Dies wäre besonders stossend, da es sich um artverwandtes Geschäft handelt, welches im gleichen Konzern unterschiedlich darzustellen ist. Aus Sicht des SVV sollten die betroffenen Anwender ein Wahlrecht zur Anwendung von entweder Swiss GAAP FER 14 oder Swiss GAAP FER 41 erhalten. Sofern die FER von einem Wahlrecht absehen möchte, wäre der Anwenderkreis sowie die Priorität der beiden Standards unter einander präzise zu definieren.

2. Kapitalanlagen – Bewertung und Offenlegung:

(a) Befürworten Sie die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen zur Bewertung und Offenlegung der Kapitalanlagen zu aktuellen Werten bzw. im Falle von festverzinslichen Kapitalanlagen wahlweise zur Kostenamortisationsmethode?

Ja

Die Weiterentwicklung des bisherigen Ansatzes wird begrüsst.

(b) Sehen Sie weitere wichtige Offenlegungen, die in den Ziffern 38 bis 41 bis jetzt unberücksichtigt geblieben sind?

Die vorgesehenen neuen Offenlegungsanforderungen sind ausreichend und stellen für kleinere Versicherungsgesellschaften eine grosse Herausforderung dar.

3. Neubewertungsreserve/Wertbeeinträchtigung:

Befürworten Sie die Beibehaltung des Neubewertungskonzepts (Ziffer 6) inklusive der vorgeschlagenen Wertbeeinträchtigungsmechanismen (Ziffern 10 bis 14)?

Ja

Mit den Präzisierungen im neuen Swiss GAAP FER 14 und der damit geplanten Ausweitung der Offenlegung wird eine transparente Darstellung erreicht.

4. Versicherungstechnischen Rückstellungen – Bewertung und Offenlegung:

(a) Befürworten Sie die Beibehaltung der Bewertungsmethodik der versicherungstechnischen Rückstellungen (Ziffern 15 bis 24) ebenso wie eine terminologische Anlehnung an die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben?

Ja

(kein Kommentar)

(b) Erachten Sie die in Ziffer 47 verlangten Angaben zu den angewandten Methoden und verwendeten Modellen zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen als aussagekräftig genug, um den Adressaten der Jahres-/Konzernrechnung in dieser Hinsicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versicherungsunternehmens zu ermöglichen?

Ja

Die Erläuterungen im Anhang bezüglich Offenlegung stellen einen hohen Ausbau im Vergleich zum bisherigen Swiss GAAP FER 14 dar und führen zu aussagekräftigen Informationen.

5. Gliederung der Erfolgsrechnung:

Befürworten Sie die neue Gliederung der Erfolgsrechnung gemäss Ziffer 30 und die damit verbundene Abkehr der bisherigen Gliederung (versicherungstechnische Erfolgsrechnung Nichtleben- und Lebengeschäft sowie nichtversicherungstechnische Erfolgsrechnung)?

Ja

(kein Kommentar)

6. Zusätzliche Offenlegungen in der Konzernrechnung:

(a) Befürworten Sie die Offenlegung des durchschnittlichen gewichteten Diskontsatz (pro wesentlicher Währung, Ziffer 59) in der Konzernrechnung?

Ja

Die Darstellung der Zinssätze nach einzelnen wesentlichen Währungen ist vertretbar.

(b) Befürworten Sie die Offenlegung von Angaben zum Schadenaufwand (für einen Beobachtungszeitraum von 10 Jahren, Ziffern 60 und 61)?

Ja

Den Beobachtungszeitraum von 10 Jahren erachten wir als vertretbar. Sollte die Historie noch nicht diesen Zeitraum umfassen, kann dieser sukzessive aufgebaut werden.

(c) Befürworten Sie die Offenlegung von quantitativen Angaben zum Abwicklungsverhalten der Rückstellungen für Versicherungsleistungen (Ziffer 63)?

Ja

Die Offenlegung von quantitativen Angaben ist sinnvoll.

7. Segmentberichterstattung als Teil der Konzernrechnung:

Befürworten Sie die weitergehenden Bestimmungen für die Segmentberichterstattung in Anlehnung an den bereits in Swiss GAAP FER 31 umgesetzten Management Approach mit den Mindestangaben nach Ziffern 56 bis 58?

Ja

(kein Kommentar)

8. Ansatz- und Bewertungsinkongruenzen – versicherungstechnische Rückstellungen/Neubewertung („Accounting Mismatch“):

(a) Besteht Ihrer Meinung nach für die geplante Zielgruppe (national ausgerichtete Versicherungsunternehmen) ein Bedarf für die Aufnahme einer Bestimmung zur Beseitigung einer allfälligen aktiv- versus passivseitigen Ansatz- und Bewertungsinkongruenz?

Ja

Aus unserer Sicht sollte die Zukunft nicht verbaut werden. Wir stimmen diesem Paragraphen zu, unter der Voraussetzung, dass das Wahlrecht bestehen bleibt.

(b) Wie beurteilen Sie den folgenden Vorschlag als Wahlrecht zur Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen in Ergänzung zum übrigen Entwurf?

Es ist zulässig, bestimmte Rückstellungen mit aktuellen Zinsen oder unmittelbar daraus abgeleiteten und laufend aktualisierten Diskontsätzen zu bewerten. Für solche Rückstellungen dürfen keine Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen gebildet werden.

Für diejenigen Rückstellungen, die mit aktuellen Zinsen oder daraus abgeleiteten Diskontsätzen bewertet werden, kann der Anteil der Wertveränderung aufgrund von Änderungen der verwendeten Diskontsätze abweichend von Ziffer 23 gegen die Neubewertungsreserven verbucht werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Gesamtsaldo der Anpassungen der Neubewertungsreserven nach vollständiger Abwicklung der Verpflichtung Null ist. Die gemäss Ziffer 6 vorzunehmenden Anpassungen der Neubewertungsreserve für latente Ertragssteuern und für gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen aus Lebensversicherungsverträgen gelten für in der Neubewertungsreserve erfasste Effekte aus Zinsänderungen entsprechend.

Es ist offenzulegen, welche Rückstellungen mit aktuellen Zinsen diskontiert werden und die Gründe dafür. Das Unternehmen legt zusätzlich offen, für welche Teilbestände es den Anteil der Wertveränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund von

Änderungen der verwendeten Diskontsätze gegen die Neubewertungsreserven verbucht und mit welchen Methoden es diesen Anteil an der gesamten Veränderung der Rückstellungen bestimmt.

Wir erachten den Vorschlag als angemessen, solange er als Wahlrecht formuliert ist.

c) Soll die obige Ergänzung gegebenenfalls sowohl für den Einzelabschluss als auch die Konzernrechnung Anwendung finden (oder nur für den Konzernabschluss)?

Ja

Die Gesellschaft sollte aus unserer Sicht die Wahl haben, ob die Anwendung für den Einzelabschluss und / oder Konzernrechnung erfolgt.

9. Weitere Bemerkungen:

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

1) Die Anpassungen zur Erreichung einer höheren Transparenz werden zu Mehraufwand führen, von dem auch kleinere Gesellschaften betroffen sein werden. Insbesondere letztere benötigen eine genügend lange Vorbereitungszeit. Da die Vorjahreswerte auch ermittelt werden müssen, erachten wir die geplante Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 als kritisch. Der SVV würde darum eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2021 mit der Möglichkeit einer freiwilligen früheren Anwendung sehr begrüßen.

2) Siehe Hinweis zu Frage 1: Anwenderkreis präzisieren

Direction

Place de Milan / CP 120
1001 Lausanne

T 021 618 80 80
Fax 021 618 81 81

Affaire traitée par :
Christophe Vindayer
T direct : 021 618 84 20
cvindayer@vaudoise.ch

www.vaudoise.ch

Par courriel

Fondation pour les recommandations
relatives à la présentation des comptes
Prof. Dr Reto Eberle
Tigerbergstrasse 9
9000 Saint-Gall

Lausanne, le 29 mars 2018

Consultation : remaniement Swiss GAAP RPC 14

Monsieur le Professeur,

Votre lettre du 5 décembre 2017 nous est bien parvenue et nous vous en remercions.

Nous avons pris connaissance des questions soumises ainsi que du projet de nouvelle norme. Etant donné que le soussigné de droite est membre du groupe de travail, nous avons pu suivre attentivement l'ensemble du déroulement de l'élaboration de ce projet de norme. De ce fait, nous pouvons vous communiquer que nous répondons positivement aux questions et que nous n'avons pas de proposition de modification de la norme, à l'exception des deux remarques suivantes :

- Question 8. Incongruence de l'approche de l'évaluation des provisions techniques et de l'évaluation de l'actif ("Accounting Mismatch") :

En ce qui concerne notre Compagnie, nous estimons que l'introduction de cette disposition n'est pas nécessaire et ne soutenons donc pas la proposition. Toutefois, si elle était souhaitée, nous n'y serions pas opposés à condition que son application demeure, comme proposé, une option et non une obligation.

- Article 38 du projet de norme RPC 14 – mention "Senior Secured Loans" :

Nous savons que ce sujet a été discuté au sein du groupe de travail. Mais malgré cela et consécutivement à des commentaires reçus en interne, nous nous permettons la remarque suivante. Selon notre compréhension, la mention particulière des "Senior Secured Loans" comme entrant dans la catégorie des autres placements rend difficile une interprétation de cette classe d'actifs comme placement de capitaux à revenus fixes, alors que cela pourrait selon nous clairement faire sens. Nous sommes donc favorables à ce que le terme soit supprimé de la liste.

Nous profitons de ces lignes pour vous remercier personnellement ainsi que tout le groupe de travail pour l'investissement important dans ce projet et le résultat auquel vous êtes arrivés.

VAUDOISE GENERALE
Compagnie d'Assurances SA



Jean-Daniel Laffely
CFO,
Directeur général adjoint



Christophe Vindayer
Chef division
Comptabilité